

Ehrenordnung des Mietervereins Prenzlau /Uckermark e.V.

§ 1 Präambel

1. Der Mieterverein Prenzlau /Uckermark e. V. ehrt seine Mitglieder für langjährige verdienstvolle Tätigkeit für die Einsetzung des Mietrechts.
Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Mietrechts im Landkreis verdient gemacht haben, können Ehrungen erhalten, ohne Mitglied im Mieterverein zu sein.
2. Es können folgende Ehrungen verliehen bzw. vergeben werden:
 - die Ehrenmitgliedschaft im Mieterverein
 - die Ehrenurkunde des Mietervereins
 - Ehrengeschenke des Mietervereins

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Mieterverein Prenzlau /Uckermark e. V. ist die höchste Auszeichnung des Mietervereins und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des Mietrechts im Kreis verliehen.
2. Antragsberechtigt ist der Vorstand des Mietervereins. Über die Verleihung entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Mietervereins.
3. Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem/ der Auszuzeichnenden vom Vorsitzenden des Mietervereins zeitnah zum Beschluss feierlich übergeben.
4. Ehrenmitglieder des Mietervereins werden als Ehrengast zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.
5. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.
6. Das Ehrenmitglied darf weder eine Beratertätigkeit oder eine andere Funktion ausüben.

§ 3 Ehrenurkunde

1. Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung langjährigen, ehrenamtlichen Wirkens bzw. besonderen Einsatzes in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlichen Arbeit im Mietrecht, sowie für außerordentliche Leistungen verliehen. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, mit der Einzelpersonen des Mietervereins gemäß § 1 geehrt werden können.

2. Antragsberechtigt sind für Ehrungen von Einzelpersonen ist der Vorstand des Mietervereins. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet der Vorstand.
3. Die Ehrenurkunde wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Mietervereins bzw. Jubiläen durch ein Mitglied oder einem Beauftragten des Vorstandes des Mietervereins überreicht.

§ 4 Ehrengeschenke

1. Ehrengeschenke werden in Würdigung besonderer Leistungen in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlich – sozialen Arbeit im Mietrecht, anlässlich besonderer Jubiläen sowie in Anerkennung hervorragender Leistungen im Mietrecht vergeben. Das Ehrengeschenk ist eine Auszeichnung, mit der Einzelpersonen des Mietervereins gemäß § 1 geehrt werden können. Das Ehrengeschenk sollte dem jeweiligen Anlass angemessen sein und einen Bezug zum Mietrecht haben.
2. Antragsberechtigt sind für Ehrungen von Einzelpersonen gemäß § 1 und der Vorstand des Mietervereins.
3. Das Ehrengeschenk wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Mietervereins bzw. Jubiläen durch ein Mitglied oder einem Beauftragten des Vorstandes des Mietervereins überreicht.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

1. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Anträge auf Ehrungen sollten bis spätestens acht Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin eingereicht werden.
2. Die Entscheidung über den Antrag teilt der Vorstand des Mietervereins dem Antragsteller schriftlich, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe, mit.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

1. Ehrungen können aufgrund grob vereinschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn
ihre Träger rechtswirksam aus der betreffenden Mitgliederorganisation gemäß § 1 ausgeschlossen wurde.

2. Ehrungen für mietrechtliche Leistungen können im Fall grobfährlässigem Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.
 3. Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch den Antragsteller schriftlich zu beantragen, der zuvor die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem der Vorstand des Mietervereins.
Die Aberkennung von Ehrungen kann nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte bzw. die Mitgliederversammlung beschließen.
 4. Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Einzelperson/ Mannschaften bzw. Mitgliedsorganisation schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes am 5. November 2018 in Kraft.